

UVZ-Nr. 7619/2025
ms / 70116

Satzungsbescheinigung gemäß § 181 AktG

Hiermit bescheinige ich, Notar, dass die beigefügte Satzung der Firma

Your Family Entertainment Aktiengesellschaft
mit dem Sitz in München

gemäß § 181 AktG den vollständigen Wortlaut enthält, wie er sich unter Berücksichtigung der geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss des Aufsichtsrats der Gesellschaft über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 05.12.2025 und den unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages ergibt.

München, den 16.12.2025




Dr. Bernhard Schaub,
Notar in München

Satzung

der

Your Family Entertainment Aktiengesellschaft

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

Your Family Entertainment Aktiengesellschaft

- (2) Die Gesellschaft hat Ihren Sitz in München.

§ 2

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Konzeption, Redaktion und Produktion von Filmen, Bild/Tonträgern und Merchandisingartikeln, der Ankauf und Verkauf von Rechten, die Beteiligung an Sendegesellschaften sowie der Betrieb von Radio- und Fernsehsendern, der Handel mit Filmen, Bild/Tonträgern, Merchandisingartikeln und Rechten im In- und Ausland sowie das Event-Marketing. Die Gesellschaft ist außerdem im Sinne einer Agentur Full-Service-Anbieter für die Vermarktung von eigenen und fremden Merchandisingrechten im In- und Ausland.

Im Übrigen ist ebenfalls der Betrieb eines Musikverlags und alle damit zusammenhängenden oder den Gesellschaftszweck förderlichen Geschäfte einschließlich Produktion von Musik, insbesondere Filmmusiken, durch die Gesellschaft selbst oder durch Dritte, Gegenstand des Unternehmens.

- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihn unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen oder deren Vertretung zu übernehmen. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, den Betrieb ihres Unternehmens ganz oder teilweise auf Beteiligungsgesellschaften zu übertragen.

§ 3

Bekanntmachungen und Informationsübermittlung

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (2) Informationen an die Aktionäre der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

Vollständiger Wortlaut
der Satzung

der

Your Family Entertainment Aktiengesellschaft
mit dem Sitz in München

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 15.392.386,00 (in Worten: Euro fünfzehn Millionen dreihundertzweiundneunzigtausenddreihundertundsechszundachtzig).
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 15.392.386 Stückaktien.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 27. Juni 2027 einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 6.038.767,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 6.038.767 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022). Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:
 - a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
 - b) wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 20 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts auf Grund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen;
 - c) wenn im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen die Gewährung der Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung bestehender Beteiligungen) oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft erfolgt;
 - d) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Gesellschaft ausgegebenen Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts zustehen würde.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach jeder Ausübung des genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

- (4) Das Grundkapital ist um bis zu € 2.654.936,00 durch Ausgabe von bis zu 2.654.936 neuen auf den Namen lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2021). Die Bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, die auf der Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 29. Juni 2021 bis zum 28. Juni 2026 begeben werden, von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch Ausübung von Wandlungsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des bedingten Kapitals anzupassen.
- (5) Das Grundkapital ist um bis zu € 129,00 durch Ausgabe von bis zu 129 neuen, auf den Namen lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2019). Die Bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, die auf der Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 19. Juli 2019 bis zum 18. Juli 2024 begeben werden, von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch Ausübung von Wandlungsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des bedingten Kapitals anzupassen.
- (6) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 4.462.256,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 4.462.256 neuen auf den Namen lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2022). Die Bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, die auf der Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 28. Juni 2022 mit Aktualisierung vom 24. Juni 2025 bis zum 27. Juni 2027 begeben werden, von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch Ausübung von Wandlungsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des bedingten Kapitals anzupassen.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 23.6.2030 einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 1.538.641,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu Stück 1.538.641 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025). Den Aktionären

ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- b) wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 20 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts auf Grund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen;
- c) wenn im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen die Gewährung der Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung bestehender Beteiligungen) oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft erfolgt;
- d) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Gesellschaft ausgegebenen Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts zustehen würde.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach jeder Ausübung des genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

§ 5

- (1) Sämtliche Aktien lauten auf den Namen (Namensaktien). Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum, soweit es sich um juristische Personen handelt, ihre Firma, ihre Geschäftsanschrift und ihren Sitz, sowie in jedem Fall die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien anzugeben. Die Aktionäre haben der Gesellschaft jede Änderung ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie ebenfalls auf den Namen.
- (3) Die Form von Aktienurkunden, etwaigen Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest.

- (4) Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile sowie etwaiger Gewinnanteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktie zugelassen ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelaktien) verkörpern.
- (5) Bei Ausgabe neuer Aktien kann für diese eine von § 60 Absatz 2 AktG abweichende Gewinnanteilsberechtigung festgesetzt werden.

III. Vorstand

§ 6

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann ein Mitglied zum Vorsitzenden oder zum Sprecher des Vorstands ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

Der Aufsichtsrat kann die Mitglieder des Vorstands von den Bestimmungen des § 181,2. Alternative BGB (Verbot der Mehrfachvertretung) befreien. § 112 AktG bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung. Unbeschadet seiner gemeinschaftlichen Verantwortung für die Geschäftsführung entscheidet der Vorstand über die Verteilung der einzelnen Geschäftsbereiche. Er gibt sich eine vom Aufsichtsrat zu genehmigende Geschäftsordnung.

§ 8

- (1) Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt, sofern der Vorstand aus einer Person besteht, durch diese. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so erfolgt die Vertretung der Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

IV. Aufsichtsrat

§ 9

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl auch eine kürzere Amtszeit bestimmen. Eine Wiederwahl ist statthaft.
- (3) Ergänzungswahlen für vorzeitig ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder erfolgen für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Zuwahlen zum Aufsichtsrat infolge einer satzungsmäßigen Erhöhung der Zahl seiner Mitglieder erfolgen für die Amtszeit der übrigen Aufsichtsratsmitglieder.
- (4) Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern können Ersatzmitglieder gewählt werden, die nach einer bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge in den Aufsichtsrat eintreten, wenn Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit wegfallen. Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds erlischt, sobald ein Nachfolger für das weggefallene Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Aufsichtsratsmitglieds. Hat die Hauptversammlung für ein weggefallenes durch ein Ersatzmitglied ersetztes Aufsichtsratsmitglied eine Neuwahl vorgenommen, so lebt die Stellung des betreffenden Ersatzmitglieds als Ersatzmitglied wieder auf.
- (5) Bei den Wahlen der Anteilseignervertreter zum Aufsichtsrat und etwaiger Ersatzmitglieder ist der Leiter der Hauptversammlung berechtigt, über eine von der Verwaltung oder von den Aktionären vorgelegte Liste mit Wahlvorschlägen abstimmen zu lassen. Werden Ersatzmitglieder in einer Liste gewählt, so treten sie, sofern bei der Wahl keine anderweitige Bestimmung getroffen wird, in der Reihenfolge ihrer Benennung an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner.
- (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat eine solche Erklärung an den Stellvertreter zu richten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden sein Stellvertreter kann einer Kürzung der Frist zustimmen.

§ 10

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht

bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden hat nur dann die gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich für die restliche Amtszeit eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 11

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats - im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter - beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein. Auf Anordnung des Vorsitzenden oder mit Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrats können Sitzungen auch in Form einer Telefonkonferenz oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) abgehalten und einzelne Aufsichtsratsmitglieder telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videoübertragung) zugeschaltet werden. Die Einberufung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher (einschließlich elektronischer) Kommunikationsmittel zu erfolgen. Mit der Einberufung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist bis auf zwei Tage abgekürzt werden. Die gesetzliche Berechtigung zur Einberufung von Sitzungen des Aufsichtsrats durch andere Organe oder Organmitglieder bleibt unberührt.
- (2) Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Im Falle einer Sitzung in Form einer Telefonkonferenz oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) oder bei telefonischer Zuschaltung einzelner Aufsichtsratsmitglieder oder Zuschaltung einzelner Aufsichtsratsmitglieder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videoübertragung) kann die Beschlussfassung auch im Wege der Telefonkonferenz oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) erfolgen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet, er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher (einschließlich elektronischer) Kommunikationsmittel sowie in Kombination der vorgenannten Formen, einschließlich im Umlaufverfahren, und in Kombination mit einer Beschlussfassung in einer Sitzung zulässig, wenn sie der Vorsitzende anordnet und kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die nachstehenden Bestimmungen entsprechend.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt, mindestens jedoch drei (3).
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Bei Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist auf Antrag des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder eines anderen Aufsichtsratsmitglieds eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand durchzuführen. Ergibt auch diese Abstimmung Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 12

Die Aufsichtsratsmitglieder haben Stillschweigen zu bewahren über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden. Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Dritten Angaben insbesondere über Inhalt und Verlauf von Aufsichtsratssitzungen, sowie vom Inhalt von Aufsichtsratsvorlagen und -beschlüssen weiterzugeben, hat es vorher den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterrichten, um etwaige Meinungsverschiedenheiten über die Geheimhaltungspflicht zu beseitigen.

§ 13

- (1) Der Aufsichtsrat stellt seine Geschäftsordnung selbst fest.
- (2) Willenserklärungen des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben.

§ 14

Der Aufsichtsrat hat zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 15

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 16

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält für jedes volle Geschäftsjahr eine feste jährliche Vergütung in Höhe von 15.000,00 Euro. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte der festen jährlichen Vergütung, der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats das 1,5-fache der festen Vergütung.
- (2) Diejenigen Mitglieder des Aufsichtsrats, die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, erhalten eine zusätzliche feste jährliche Vergütung in Höhe von 5.000,00 Euro, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Höhe von 7.000,00 Euro.
- (3) Die feste Vergütung sowie die Vergütung für die Mitgliedschaft in Ausschüssen sind jeweils zahlbar nach Ende des Geschäftsjahres.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat bzw. einem seiner Ausschüsse angehört haben, erhalten die Vergütung zeitanteilig; dabei erfolgt eine Aufrundung auf volle Monate.
- (5) Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern die mit der Wahrnehmung ihres Amtes unmittelbar verbundenen Aufwendungen. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben.
- (6) Die Gesellschaft ist ermächtigt, für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sog. D&O-Versicherung) zu marktkonformen und angemessenen Bedingungen abzuschließen. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

V. Hauptversammlung

§ 17

- (1) Die Hauptversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft, an einem deutschen Börsenplatz oder in einer anderen deutschen Stadt mit mehr als 200.000 Einwohnern statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen. Die Hauptversammlung kann auch mit eingeschriebenem Brief einberufen werden.
- (3) Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) _____
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass eine Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung), wenn die

Versammlung innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsbestimmung in das Handelsregister stattfindet.

§ 18

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind die Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und deren Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugeht. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 19

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder, wenn auch dieser verhindert ist, ein anderes hierzu bereites Mitglied des Aufsichtsrats. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, wird der Vorsitzende von der Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, die auch von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichen kann, sowie die Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen und ist dazu ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken und Näheres dazu zu bestimmen.
- (3) Der Vorstand und der Versammlungsleiter sind ermächtigt, die auszugsweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zu zulassen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Aufsichtsratsmitgliedern ist die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung in den Fällen gestattet, in denen ihnen aufgrund rechtlicher Einschränkungen, aus gesundheitlichen Gründen, aufgrund ihres Aufenthalts im Ausland oder aufgrund einer unangemessenen Anreisedauer die physische Präsenz am Ort der Hauptversammlung nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre. Aufsichtsratsmitgliedern, die nicht den Vorsitz in der Hauptversammlung führen, ist die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung zudem in den Fällen gestattet, in denen die Hauptversammlung

als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird.

§ 20

- (1) Jede Aktie gewährt eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.
- (3) Wird bei Wahlen durch die Hauptversammlung eine einfache Stimmenmehrheit bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, findet eine engere Wahl unter den zwei Personen statt, denen die meisten Stimmen zugefallen sind.
- (4) Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung der Hauptversammlung können für die Erteilung, den Widerruf und/oder den Nachweis der Vollmacht Erleichterungen für die Formwahrung bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt.
- (5) Der Vorstand kann den Aktionären die Möglichkeit einräumen, ihre Stimmen, ohne an der Hauptversammlung selbst oder durch einen Vertreter teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abzugeben (Briefwahl); dabei kann er auch die Einzelheiten zum Verfahren festlegen. Eine entsprechende Ankündigung erfolgt in der Einberufung der Hauptversammlung.

§ 21

Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Wahl des Abschlussprüfers und gegebenenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres statt.

VI. Jahresabschluss, Rücklagenbildung

§ 22

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat in den ersten drei Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach ihrer Aufstellung hat

der Vorstand den Jahresabschluss nebst Lagebericht dem Aufsichtsrat zugleich mit dem Vorschlag vorzulegen, den der Vorstand der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.

§ 23

- (1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in anderen Gewinnrücklagen einstellen. Solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte nicht übersteigen und soweit sie nach der Einstellung die Hälfte nicht übersteigen würden, sind Vorstand und Aufsichtsrat ermächtigt, einen größeren Teil als die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, höchstens jedoch 75 % des Jahresüberschusses. Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag sind jeweils vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.
- (2) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

VII. Auflösung der Gesellschaft

§ 24

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Vorstandsmitglieder, sofern nicht durch Beschluss der Hauptversammlung andere Liquidatoren bestellt werden.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 25

- (1) Die durch den Formwechsel der Gesellschaft in der Rechtsform der Aktiengesellschaft und dessen Vollzug entstehenden Kosten und Steuern trägt die Gesellschaft. Die anfallenden Kosten und Steuern betragen etwa DM 140.000,00.
- (2) Die Gesellschaft wurde formwechselnd von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in die Rechtsform der Aktiengesellschaft umgewandelt.

Die Gesellschaft wurde im Wege eine Bargründung mit einem Stammkapital von DM 50.000,00 errichtet. Aufgrund Verschmelzungsvertrags vom 29. März 1999 wurde die Ravensburger Film + TV GmbH mit dem Sitz in Ravensburg als übertragende Gesellschaft auf die Gesellschaft als übernehmende Gesellschaft im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme verschmolzen. Zur Durchführung der Verschmelzung wurde das Stammkapital der Gesellschaft durch Gesellschafterbeschluss vom 29. März 1999 um DM 1.140.000,00 auf DM 1.190.000,00 erhöht. Der neue Geschäftsanteil wurde dem

Alleingesellschafter der übertragenen Gesellschaft, der Ravensburger Aktiengesellschaft, zugewiesen. Das daraufhin auf Euro umgestellt Stammkapital wurde durch weiteren Gesellschafterbeschluss vom 29. März 1999 weiter gegen Sacheinlage von Euro 608.437,34 um Euro 6.891.562,66 auf Euro 7.500.000,00 erhöht. Der Kapitalerhöhungsbetrag wurde vom Alleingesellschafter, der Ravensburger Aktiengesellschaft, übernommen und durch Übertragung einer Forderung der Ravensburger Aktiengesellschaft gegenüber RTV Family Entertainment GmbH in Höhe von Euro 6.891.562,66 auf die RTV Family Entertainment GmbH geleistet.

Das Stammkapital der RTV Family Entertainment GmbH von Euro 7.500.000,- entspricht dem Grundkapital der RTV Family Entertainment Aktiengesellschaft im Zeitpunkt des Formwechsels. Der Alleingesellschafter der RTV Family Entertainment GmbH, die Ravensburger Aktiengesellschaft, ist am Grundkapital der RTV Family Entertainment Aktiengesellschaft im Zeitpunkt des Formwechsels als alleiniger Aktionär und damit im selben Verhältnis wie am Stammkapital der RTV Family Entertainment GmbH beteiligt.

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift
mit der vorliegenden Urschrift wird hiermit beglaubigt.

München, den 22.12.2025



Dr. Bernhard Schaub
Notar

